

Hauptsatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom 23.03.2026

Vorbemerkung:

Soweit in dieser Hauptsatzung Personen oder Personenkreise angesprochen werden, gelten diese Anreden für sämtliche Geschlechtsidentitäten gleichermaßen.

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV – M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270) zuletzt geändert durch Berichtigung vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V, S. 130, 136) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.02.2026 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Name/Wappen/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Dorf Mecklenburg führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen wird wie folgt beschrieben:
Geteilt; oben in Rot eine silberne slawische Burg mit drei Türmen auf einem Wall; unten in Gold ein hersehender, goldgekrönter schwarzer Stierkopf mit aufgerissenem roten Maul, silbernen Zähnen, ausgeschlagener roter Zunge, in sieben Spitzen abgerissenem Halsfell und silbernen Hörnern.
- (3) Die Gemeinde Dorf Mecklenburg führt folgende Flagge:
Die Flagge der Gemeinde Dorf Mecklenburg ist gleichmäßig längsgestreift von Rot und Gelb. In der Mitte der Streifen liegen jeweils die Figuren des Gemeindewappens: im roten Streifen eine weiße slawische Burg mit drei Türmen auf dem Wall, die 2/3 der Höhe des Streifens einnimmt, im gelben Streifen ein hersehender, gelbgekrönter schwarzer Stierkopf mit aufgerissenem rotem Maul, weißen Zähnen, ausgeschlagener roter Zunge, in sieben Spitzen abgerissenem Halsfell und weißen Hörnern, der 7/9 der Höhe des Streifens einnimmt. Die Höhe des Flaggentuches verhält sich der Länge wie 2 zu 3.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift GEMEINDE DORF MECKLENBURG · LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Ortsteile

Die Gemeinde Dorf Mecklenburg besteht aus den Ortsteilen Dorf Mecklenburg, Karow, Kletzin, Moidentin, Olgashof, Petersdorf, Rambow, Rosenthal und Steffin. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet. Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils der Gemeinde Dorf Mecklenburg auf Grundlage des Liegenschaftskatasters ist in Anlage 1 dokumentiert. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Hauptsatzung.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Zeitraum von zwei Jahren eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser 1 Monat vor der Gemeindevertretersitzung zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden.
Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
- (4) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen können sich dabei auf Beratungsgegenstände bzw. Beschlussvorschläge, die im öffentlichen Teil dieser Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden und sich auf Angelegenheiten der Gemeinde, für die diese und seine Ausschüsse zuständig sind, beziehen und von allgemeinem kommunalpolitischem Interesse sind. Sie sind kurz und sachlich zu fassen, bis zu zwei weitere Fragen sind zulässig, dürfen sich dabei auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen.
Fragen, die ein schwebendes Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahren betreffen oder auf die Offenbarung vertraulicher Inhalte abzielen, dürfen nicht beantwortet werden. Sachverständige, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, sind anzuhören. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (5) Der Bürgermeister beantwortet die Fragen mündlich oder schriftlich innerhalb von zwei Monaten.
- (6) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4

Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung. Die in die Gemeindevertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens sieben Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

- (4) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
- a. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen,
 - b. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 - c. Grundstücksgeschäfte.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Es wird ein Haupt- und Finanzausschuss gebildet.
- (2) Folgende weitere ständige Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Soziales	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Fremdenverkehr
Besetzung:	5 Gemeindevertreter 4 sachkundige Einwohner
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	Aufgaben der Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Abfallkonzepte
Besetzung:	5 Gemeindevertreter 4 sachkundige Einwohner

Für den Ausschussvorsitzenden werden jeweils zwei Stellvertreter, die ihn vertreten, gewählt. Weitere stellvertretende Ausschussmitglieder werden nicht benannt.

- (3) Die Aufgaben (Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben) werden durch den Haupt- und Finanzausschuss wahrgenommen, ausgenommen bleibt davon die Rechnungsprüfung.
Die Aufgaben der Prüfung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen übertragen.
- (4) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nicht öffentlich, die der weiteren Ausschüsse sind öffentlich.
- (5) Gemäß § 36 Abs. 1 KV können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden. Die zeitweiligen Ausschüsse sind in ihrer Tätigkeit auf die Wahlperiode begrenzt. Die Sitzungen sind öffentlich.

Folgende zeitweilige Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Ausschuss für Betreutes Wohnen	bündelt Interessen der Einwohner der Gemeinde Dorf Mecklenburg, stimmt diese mit möglichen Investoren ab
Besetzung:	4 Gemeindevertreter 3 sachkundige Einwohner
Ausschuss Schulcampus	Begleitung des Projektes unter Einbeziehung der Machbarkeitsstudie und Beachtung der Schulentwicklungsplanung (Schülerzahlen).
Besetzung:	4 Gemeindevertreter 3 sachkundige Einwohner

Für den Ausschussvorsitzenden werden jeweils zwei Stellvertreter, die ihn vertreten, gewählt. Weitere stellvertretende Ausschussmitglieder werden nicht benannt.

§ 6

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören neben dem Bürgermeister 6 Gemeindevertreter an. Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses. Für den Ausschussvorsitzenden werden zwei Stellvertreter, die ihn vertreten, gewählt. Weitere stellvertretende Ausschussmitglieder werden nicht benannt.
- (2) Außer den Aufgaben, die gesetzlich dem Hauptausschuss übertragenen sind, obliegen dem Haupt- und Finanzausschuss alle Entscheidungen, die nicht § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Des Weiteren übernimmt der Haupt- und Finanzausschuss die Aufgaben nach § 36 Abs. 2 Satz 3 der KV M-V. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
 1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei der Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 500 Euro bis 2.500 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 750 Euro bis 1.750 Euro pro Monat,
 2. im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei der Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 15 Prozent bis 25 Prozent der betreffenden Produktkonten sowie bei der Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 Euro bis 7.500 Euro je Ausgabenfall,
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 Euro bis 7.500 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 5.000 Euro bis 25.000 Euro.

- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Dazu gehören die Entscheidungen über die Einstellung, Höhergruppierungen und Kündigungen von Beschäftigten.
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss berät darüber hinaus Aufgaben, die keinem anderen Ausschuss zugeordnet werden können.
- (6) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Auftragswert ohne Umsatzsteuer innerhalb der Wertgrenze 10.000 Euro bis 25.000 Euro netto für Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen und freiberuflichen Leistungen.
- (7) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 der Landesbauordnung, sowie über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für Vorhaben von untergeordneter planerischer Bedeutung, analog dem vereinfachten Genehmigungsverfahren.
- (8) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV von 100 bis 1.000 Euro trifft der Haupt- und Finanzausschuss.
- (9) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 bis 8 zu unterrichten.

§ 7 Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei der Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 750 Euro pro Monat,
 2. im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei der Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 15 Prozent der betreffenden Produktkonten, jedoch nicht mehr als 2.500 Euro sowie bei der Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von 2.500 Euro je Ausgabenfall,
 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.000 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 5.000 Euro,
 4. im Rahmen der dortigen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro,
 5. im Rahmen der dortigen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 7.500 Euro.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Auftragswert ohne Umsatzsteuer bis zur Höhe von 10.000 EURO netto für Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen und freiberuflichen Leistungen.
- (3) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 3a S. 3 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 Euro pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 Euro.

- (4) Erklärungen der Gemeinde auf Verzicht des Vorkaufsrechtes zum Kauf von Grundstücken nach §§ 24 ff. BauGB können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, entscheidet die Gemeindevertretung.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen unter 100 Euro.
- (6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen der Abs. 1 bis 5 zu unterrichten.

§ 8

Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft

- (1) Nach § 48 Absatz 2 KV M-V ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.
 1. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 200.000 Euro der Aufwendungen bzw. Auszahlungen übersteigen.
 2. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 und 2 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 200.000 Euro der Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
 3. Die Regelungen nach Nr. 1-2 gelten nicht für zahlungswirksame Aufwendungen (wie z.B. Abschreibungen).
 4. nach § 48 Absatz 3 Nr. 1 gilt eine Geringfügigkeitsgrenze für unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen von bis zu 200.000 Euro.
- (2) Nach § 4 Absatz 9 GemHVO-Doppik sind in den Teilhaushalten zu erläutern, wenn:
 1. nach § 4 Absatz 9 Nr. 1 Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, welche die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000 Euro pro Jahr verpflichten.
 2. Nach § 4 Absatz 9 Nr. 2 Abschreibungen, die von den planmäßigen Abschreibungen um mehr als 10.000 Euro pro Sachkonto abweichen.
 3. Nach § 4 Absatz 9 Nr. 4 Ansätze von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sowie ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres um mehr als 10.000 Euro abweichen.
- (3) Nach § 9 GemHVO-Doppik ist
 1. nach Absatz 1 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab 100.000 Euro durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln,
 2. nach Absatz 3 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis 100.000 Euro abweichend von Nr. 1 eine Kostenschätzung vorzulegen.

§ 9

Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V) in der jeweils geltenden Fassung eine

funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 2.200 Euro monatlich. Für den Fall der Verhinderung an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte entfällt die Aufwandsentschädigung nach drei Monaten im Kalenderjahr, in denen der Bürgermeister ununterbrochen vertreten wird.

- (2) Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 440 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 220 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 50 Euro. Den Mitgliedern der Gemeindevertretung wird bei der Teilnahme für Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld von 40 Euro gewährt. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (5) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes, Reisekostenvergütung und Betreuungskosten werden gemäß § 16 EntschVO M-V gewährt.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Dorf Mecklenburg (Satzungen, sonstige Mitteilungen der Gemeinde Dorf Mecklenburg, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben ist soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt) erfolgen auf der Internetseite unter dem Domainnamen www.amt-dm-bk.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“.
Jedermann kann sich Satzungen der Gemeinde Dorf Mecklenburg kostenpflichtig (kostenfrei per E-Mail) vom Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Amt für Zentrale Dienste, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen (auch von außer Kraft getretenen Satzungen) der Gemeinde Dorf Mecklenburg liegen im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen zur Mitnahme aus bzw. werden dort bereitgehalten.
Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Die Veröffentlichung von Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen „Mäckelbörger Wegweiser“, welches monatlich erscheint. Das amtliche Bekanntmachungsblatt wird kostenlos allen Haushalten der Gemeinden zugestellt und ist gegen eine Gebühr über das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17, in 23972 Dorf Mecklenburg zu beziehen. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.amt-dm-bk.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen laut Baugesetzbuch“.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Dorf Mecklenburg, Karl-Marx-Straße, Höhe netto Markt zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich in Form des Abs. 1 nachzuholen.

§ 11 **Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung, mit Ausnahme des § 9, tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Regelungen des § 9 treten zum 10.12.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom 10.01.2020 und die Änderung der Satzung vom 26.11.2024 außer Kraft.

Dorf Mecklenburg, den 23.03.2026

J. Dargel
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1 zu § 2 Hauptsatzung Gemeinde Dorf Mecklenburg

Ortsteilname	Gemarkung	Flur	Flurstück
Dorf Mecklenburg	Dorf Mecklenburg	1,2	alle Flurstücke
Karow	Karow	1	alle Flurstücke
Kletzin	Kletzin	1,2	alle Flurstücke
Olgashof	Kletzin	1	alle Flurstücke
Moidentin	Moidentin	1,2	alle Flurstücke
Petersdorf	Petersdorf	1	alle Flurstücke
Rambow	Rambow	1	alle Flurstücke
Rosenthal	Rosenthal	1	alle Flurstücke
Steffin	Steffin	1	Alle Flurstücke